

Frische Punkte aus Flensburg

Das Fahreignungsregister soll über Verstöße wachen

Der Bundesrat hatte den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – Reform des Verkehrszentralregisters – am 1. Februar abgelehnt, die Bundesregierung hat nachgebessert. Nun beschloss der Bundestag die Neuregelung des Punktesystems abermals. Die Flensburger Verkehrssünderkartei, in der sämtliche Entscheidungen über Personen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr erfasst werden, soll nicht mehr Verkehrszentralregister, sondern Fahreignungsregister heißen. Dazu gehört denn auch das Fahreignungsbewertungssystem. Erste grundlegende Änderung ist die Punkte-Bewertung von Entscheidungen über Verkehrsverstöße.

Sind derzeit Ordnungswidrigkeiten wie Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Abstandsverstöße mit einem bis vier Punkten und Straftaten wie Nötigung im Straßenverkehr oder Unfallflucht mit fünf bis sieben Punkten verbunden, soll zukünftig wie folgt differenziert werden: Unter „verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Verstöße“, Kategorie 1, fallen alle Bußgeldsachen, für die bisher 40 Euro und mehr fällig sind und bei denen kein Fahrverbot verhängt wird, zum Beispiel die Missachtung einer roten Ampel, wenn diese noch nicht eine Sekunde Rot gezeigt hat. Für diese gäbe es künftig einen Punkt. Zwei Punkte gingen nach der Reform auf das Konto für „besonders „verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Verstöße“, Kategorie 2. Hierunter fallen alle Ordnungswidrigkeiten, für die neben dem Bußgeld auch ein Fahrverbot verhängt wird (Tempoverstöße von innerorts mehr als 30 und außerorts mehr als 40 km/h, Ampel-Überfahren bei längerer Rotphase sowie Fahren unter Alkohol- oder Rauschmitteleinwirkung). Straftaten, die Relevanz für die Sicherheit des Straßenverkehrs haben und Straftaten, bei denen zugleich eine Entziehung der Fahrerlaubnis oder ein Sperre für deren Neuerteilung angeordnet worden ist, Kategorie 3, sollen mit drei Punkten beziffert werden.

Analog zur Punktebewertung – und das ist die zweite wesentliche Änderung – wird das Maßnahmen-system angepasst. Erste Stufe, vier bis fünf Punkte: Ermahnung und eine Information über den Punktestand; zweite Stufe, sechs bis sieben Punkte: Verwarnung und eine Anordnung zur Teilnahme an einem Fahreignungsseminar; dritte Stufe, ab acht Punkten: Entziehung der Fahrerlaubnis.

Nach derzeitiger Lage wird die zuständige Behörde tätig bei Punkteständen von 8 bis 13 und 14 bis 17; bei 18

und mehr Punkten wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Bisher kann man insgesamt bis zu sechs Punkte über ein Aufbau-seminar und eine verkehrspsychologische Beratung abbauen. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war die Möglichkeit von Punkteabbau durch Seminare nicht vorgesehen. Die großen Automobilverbände haben gefordert, eine Möglichkeit zur Punktereduktion zu schaffen. Nunmehr ist vorgesehen, dass man bei einem Stand von vier und fünf Punkten einmal innerhalb von fünf Jahren durch freiwilligen Besuch eines Fahreignungsseminars zwei Punkte abbauen kann.

Werden bisher Ordnungswidrigkeiten nur dann gelöscht, wenn innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der zuletzt eingetragenen Entscheidung kein neuer Verstoß begangen wurde („neue Verstöße ziehen alte mit“), soll es demnächst grundsätzlich eine absolute Lösungsfrist geben, für deren Beginn stets der Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung maßgeblich ist. Die Lösungsfristen sollen betragen: für Verstöße der Kategorie 1 zweieinhalb, der Kategorie 2 fünf und der Kategorie 3 zehn Jahre. Diesen Lösungsfristen soll sich jeweils eine Tilgungsfrist von einem Jahr anschließen. Sie hat den Zweck, feststellen zu können, ob innerhalb der Lösungsfrist Zuwiderhandlungen begangen wurden, die zu einem Punktestand geführt hatten, der eine der Maßnahmen des Fahreignungsbewertungssystems auslöst.

Verstöße, für die man ein Verkehrssicherheitsrisiko nicht erkennen kann, wie unzulässiges Einfahren in eine Umweltzone ohne gültige Umweltplakette oder Kennzeichenmissbrauch, sollen zukünftig nicht mehr im Fahreignungsregister erfasst werden. Sofern solche über eine Person zurzeit erfasst sind, sollen diese mit Inkrafttreten der Reform – vorgesehen war einmal Anfang 2014 – gelöscht werden. Zum Stichtag erfasste Eintragungen sollen nach neuer Punktebewertung beziffert werden.

Infolge der Punktereform sollen die Bußgelder für Verkehrsordnungswidrigkeiten erhöht werden. In diesem Zusammenhang sieht der Gesetzentwurf die Anpassung der Mindesthöhe für eintragungsfähige Verwarnungs- oder Bußgelder von derzeit 40 auf 60 Euro vor.

Nach dem Bundestag muss jetzt abermals der Bundesrat über die Neuregelung des Punktesystems entscheiden. Dies wird voraussichtlich am 7. Juni 2013 geschehen. Erste Kritiker haben sich schon gemeldet. UWE LENHART

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Frankfurt



In jedem Fall teuer: Blitzer bleiben Blitzer, auch nach der „Reform“.

Foto dapd